

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 193/14 S

L 16 AS 2/14 B PKH (Bayerisches LSG)
S 13 AS 1525/13 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Ingolstadt,
Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter
Prof. Dr. Becker und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
31. März 2014 - L 16 AS 2/14 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 26.11.2013 (Ablehnung von Prozesskostenhilfe) zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger persönlich mit Schreiben vom 19.6.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "Revision" eingelegt, die vom Senat als Beschwerde gewertet wird.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel an das BSG anfechtbar. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

